

Ordnung des Ehrenrates

§ 1

Der Ehrenrat besteht aus drei langjährigen und verdienstvollen Mitgliedern unserer Vereinigung. Die Mitglieder des Ehrenrates bekleiden keine weiteren Funktionen innerhalb der VZE.

§ 2

Der Ehrenrat ist ein neutrales, unabhängiges Gremium und wird von der Mitgliederversammlung im Abstand von vier Jahren gewählt. Er wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden.

§ 3

Die Hauptaufgabe des Ehrenrates ist es, bei Streitigkeiten schlichtend einzugreifen und Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten.

§ 4

Der Ehrenrat kann nur von Mitgliedern der Vereinigung angerufen werden. Er wird von seinem Vorsitzenden eingeladen.

§ 5

Der Ehrenrat hat keinen Einfluss auf die Geschäftsführung des Vorstandes der VZE.

§ 6

Jede Anrufung des Ehrenrates ist zu registrieren. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Falls erforderlich, ist die Hinzuziehung eines Rechtsberaters zulässig.

§ 7

Die Kosten für die Tätigkeit des Ehrenrates regeln sich nach Geschäftsordnung der VZE § 8 Abs. 5.